

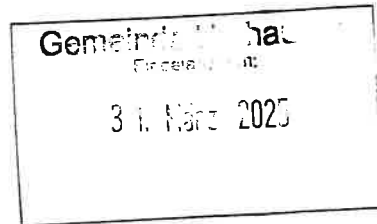


Amtssigniert. SID2025031299727
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Imst
Umweltreferat

Mag. Gudrun Hofmann

Stadtplatz 1
6460 Imst
+43(0)5412/6996-5310
bh.imst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at



Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IM-WR/B-713/2-2025

Imst, 26.03.2025

**ehem. Alfons Schöpf bzw. Gemeinde Umhausen;
Bewässerung Gst. 3611/2, 3611/3 und 3613, alle KG Umhausen aus Laimtalquelle (bzw. ehem.
Wasserversorgungsanlage Lehn und Platzl) – wasserrechtliches Verfahren;**

KUNDMACHUNG

Im Wasserbuch für den Bezirk Imst ist unter Postzahl 2/648 ein Wasserbenutzungsrecht zugunsten Alfons Schöpf, Umhausen, zur Entnahme von Wasser aus der Laimtalquelle zum Zweck der Bewässerung der landwirtschaftlichen Grundstücke Nr. 3611/2, 3611/3 und 3613, alle KG Umhausen, eingetragen.

Die gegenständliche Anlage bzw. das Wasser der Laimtalquelle wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 16.06.1933 der Gemeinde Umhausen zum Zweck der Wasserversorgung der Ortsteile Lehn und Platzl wasserrechtlich bewilligt. Das Wasserbenutzungsrecht wurde gleichzeitig in der Form beschränkt, als das dem jeweiligen Besitzer der Grundparzellen 3613, 3611/2 und 3611/3, alle KG Umhausen (damals Bernhard Schöpf) zustehende Bewässerungsrecht aus dem Abfluss der Laimtalquelle im bisherigen Umfang gewahrt bleibt.

Mit weiterem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 24.03.1994, GZl. 4-W-5936/2, wurde das vorgenannte Wasserbenutzungsrecht der Gemeinde Umhausen zur Trink- und Nutzwasserversorgung der Weiler Lehn und Platzl als erloschen festgestellt.

Aus Spruchpunkt III. dieses Bescheides ergibt sich weiters, dass das Mitbenutzungsrecht des jeweiligen Eigentümers der Gp. 3613/5 (alter Stand: 3611/2, 3611/3 und 3613), KG Umhausen, für Bewässerungszwecke aus dem Abfluss der Laimtalquelle unter der Bedingung aufrecht bleibt, dass der Mitbenutzungsberechtigte die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Instandhaltung der Quelfassung und der Brunnenstube übernimmt.

Bei der Bezirkshauptmannschaft Imst als Wasserrechtsbehörde behängt derzeit eine Anfrage betreffend den Bestand des gegenständlichen Wasserbenutzungsrechtes.

In gegenständlicher Angelegenheit findet gemäß den §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, und den

§§ 9, 11 – 12a, 21, 22, 27, 98, 105, 107 und 130 ff Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018, eine mündliche Verhandlung am

Dienstag, den 13.05.2025

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um 14:00 Uhr

im Gemeindeamt Umhausen

statt.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit.

Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch einen berechtigten natürlichen Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst beteiligte Person beachten Sie, dass Sie gemäß § 42 AVG **die Parteistellung verlieren**, wenn Sie keine Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung **spätestens am Tag vor** der Verhandlung der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen.

Der Gegenstandsakt liegt bei der Bezirkshauptmannschaft Imst, Umweltreferat, Stadtplatz 1, 6460 Imst, zur Einsicht auf.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Hofmann